

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

20. September 2005

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juli 2005 haben Sie uns gebeten zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen.

1. Allgemeines

Der Teilrevisionsentwurf des KIG setzt den Schwerpunkt auf die Information über die Waren und Dienstleistungen. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass das geltende KIG Lücken aufweist und unterstützen die Revisionsbestrebungen. Insbesondere begrüssen wir die Überführung aller Bestimmungen zur Preisbekanntgabe vom UWG ins KIG sowie die Einführung einer generellen Regelung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen im OR (Schutz der Konsumenten vor einseitigen, sie ungebührlich benachteiligenden AGB). Grundsätzlich können wir der vorgeschlagenen Teilrevision zustimmen, haben jedoch zu einzelnen Artikeln Vorbehalte oder Änderungsvorschläge anzubringen.

In unserer Stellungnahme zum Expertenbericht betreffend Revision KIG vom 29. Juni 2004 haben wir festgehalten, dass der Konsumentenschutz nicht einem Konsumenteninformatiionsgesetz aufgepfropft werden kann. Es ging uns dabei darum, ein Konsumentenschutzgesetz zu schaffen, in dem die Information nur ein Element ist. Es ist uns klar, dass sich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision diese Idee nicht verwirklichen lässt. Hingegen regen wir an, dass der Bund die Schaffung eines umfassenden Konsumentenschutzgesetzes weiterhin im Auge behält.

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Strafverfolgung bei Delikten betreffend die Waren- und Dienstleistungsdeklaration vom Bund auf die Kantone sowie die damit zusammenhängende Meldepflicht für derartige Entscheide erachten wir als sachgerecht und richtig. Zu den finanziellen Auswirkungen

wird dazu im Begleitbericht unter Punkt 3.1.2. festgehalten, dass die Kantone diese Aufgabe aber ohne zusätzliche Mittel bewältigen können. Das Gleiche gilt für die Bekämpfung grenzüberschreitender, betrügerischer Geschäftspraktiken. Hingegen ist es möglich, dass in speziellen Fällen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Bekämpfung von Täuschungen im Zusammenhang mit Gebrauchsgegenständen verursacht werden kann. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Expertenbericht betreffend Revision KIG vom 29. Juni 2004 festgehalten haben, bemüht sich der Kanton Solothurn zur Zeit intensiv darum, seinen Finanzhaushalt in Ordnung zu bringen und dafür die Staatsaufgaben auf die Kernbereiche zu konzentrieren. Aus diesem Grund weisen wir nochmals darauf hin, dass wir die Übernahme von weiteren Vollzugsaufgaben durch die Bundesgesetzgebung ohne entsprechende Finanzierungsregelung klar abweisen müssen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des KIG

Artikel 2 Abs. 1 Bst. a

Es wird hier nur allgemein gefordert, dass der Anbieter über seine Identität zu informieren habe. Es wird jedoch nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Muss es eine Postadresse sein oder genügt eine Internetadresse; muss der Standort in der Schweiz liegen oder kann es sich auch um eine Adresse im Ausland handeln?

Antrag: Hier ist klar zu umschreiben, in welcher Form über welche Inhalte informiert werden muss.

Artikel 2 Abs. 2^{bis}

Hier werden bestimmte Waren und Dienstleistungen von der umfassenden Information befreit. Gilt dies auch für die Bekanntgabe der Identität gemäss Artikel 2 Abs. 1 lit. a?

Antrag: Es muss festgehalten werden, dass neben dem Preis auch die Identität des Anbieters anzugeben ist.

Artikel 2 Abs. 3

Dieser Artikel ist unverständlich. Das KIG verlangt nirgends eine "Anerkennung" von Deklarationen irgendwelcher Art. Also ergibt es keinen Sinn, ausländische Deklarationen zu anerkennen. Zudem muss nach Art. 2 Abs. 1 in leicht verständlicher Weise informiert werden. Diese Forderung ist allgemein genug formuliert, dass sie sich auf jegliche Deklarationen aus dem In- und Ausland bezieht. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass in der Regel in einer Amtssprache zu informieren ist.

Antrag: Artikel 2 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 5 Abs. 3

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist ein wesentliches Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Durch ein geeignetes Controlling können dabei die finanziellen Mittel effizienter eingesetzt und gesteuert werden. Dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist daher eine höhere Priorität beizumessen. Er muss eine absolut notwendige Bedingung für jede Art von Finanzhilfe sein.

Allenfalls wäre zu überprüfen, ob an Stelle einer Leistungsvereinbarung eine Wirkungsvereinbarung gefordert wird.

Antrag: Abs. 3 ist neu zu formulieren und zwar: „Die Finanzhilfe kann von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Auf jeden Fall ist eine Leistungsvereinbarung (ev. Wirkungsvereinbarung) abzuschliessen.“

Artikel 11

Bei den Strafbestimmungen ist die Terminologie der Strafdrohungen dem in Kürze in Kraft tretenden, revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches anzupassen.

Antrag: Statt Busse ist in Abs. 1 und Abs. 2 das Wort Geldstrafe zu verwenden.

3. Bemerkungen zur vorgesehenen Änderung des UWG

Artikel 10 Abs. 3

Die Ausdehnung des Klagerechts des Bundes erscheint uns richtig zu sein, damit dieser gegen unlauteres Geschäftsgebahren im öffentlichen Interesse vorgehen kann.

Artikel 23

Gemäss unseren Ausführungen zu Artikel 11 KIG ist in diesem Artikel Gefängnis durch Freiheitsstrafe und Busse durch Geldstrafe zu ersetzen.

4. Bemerkungen zur vorgesehenen Änderung des Lebensmittelgesetzes

Im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens werden auch Anträge zu Änderung des Lebensmittelgesetzes gemacht. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Ausweitung des Täuschungsschutzes auf die Gebrauchsgegenstände im Zweckartikel ist sinnvoll und nötig. Sie wurde auch vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) schon mehrfach gefordert. Die im heutigen Lebensmittelgesetz gültige Regelung, welche den Täuschungsschutz bei Gebrauchsgegenständen ausschliesst, entbehrt einer sachlichen Begründung.
- Hingegen ist die vorgesehene Erweiterung der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes, nämlich die Konsumentenschaft über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse zu informieren, ein Fremdkörper im Lebensmittelgesetz. Die Aufgabe des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), die Bevölkerung über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse zu informieren, ist sachlich korrekt. Diese Aufgabe muss auch gesetzlich verankert werden. Sie sollte zusammen mit anderen Aufgaben des BAG, die Bevölkerung über eine gesunde, freudvolle Lebensweise (Ernährung, Sport, Prävention) geregelt sein. Sie gehört nicht ins Lebensmittelgesetz.
- Zweckmässig ist die Anhebung der Strafnorm. Es ist zu prüfen, ob aber an Stelle von natürlichen Personen nicht sinnvollerweise auch Firmen (mit weit höheren Bussenbeträgen) bestraft werden könnten. In vielen Fällen sind es im Lebensmittelbereich nicht Einzeltäter, sondern Firmen mit ihrer ganzen Firmenkultur, welche die Lebensmittelgesetzgebung missachten. Beispielsweise müsste die systematische Verwendung nicht zulässiger oder nicht geprüfter Pestizide, Zu-

satzstoffe oder Verpackungsmaterialien auch geahndet werden können, wenn sich kein Einzeltäter eruieren lässt.

Aufgrund dieser Anmerkungen haben wir zu einzelnen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes Änderungsanträge.

Artikel 1 Bst. d

Die Konsumentenschaft über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse zu informieren ist eine Aufgabe des BAG. Diese Bestimmung ist im Lebensmittelgesetz ein Fremdkörper und sollte an geeigneter Stelle in ein anderes Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Artikel 1 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 12 Abs. 1 Bst. b

Die Konsumentenschaft über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse zu informieren ist eine Aufgabe des BAG. Diese Bestimmung ist im Lebensmittelgesetz ein Fremdkörper und sollte an geeigneter Stelle in ein anderes Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Artikel 12 Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 48 Absatz 1

Es ist sinnvoll, die Strafnorm anzuheben. Den Strafrahmen aber ausschliesslich auf das KIG auszurichten ist nicht angebracht. Die Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln zu verletzen und damit Konsumenten in Gefahr zu bringen, soll stärker bestraft werden können, als eine Preisanschreibepflicht zu verletzen. Solche Fälle müssen auch mit Freiheitsstrafe bestraft werden können.

Antrag: Mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

